

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 15 NÖ PZV Naturräumliche Gegebenheiten

NÖ PZV - NÖ Planzeichenverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Als Planzeichen für die naturräumlichen Gegebenheiten sind zu verwenden für:

- 1. naturräumliche Festlegungen eines regionalen Raumordnungsprogrammes gem.§ 10 NÖ ROG 1976: Signaturen sinngemäß;
- 2. naturräumliche Gefährdungsbereiche gem. § 15 Abs. 3 NÖ ROG 1976: Signaturen anlog zu den Planzeichen in § 11. Die entwickelten Signaturen sind in der Legende zu definieren.
- 3. Abbauflächen: Farbgebung rot;
- (2) Für die Darstellung andererwesentlicher naturräumlichen Gegebenheiten (z. B. landschaftsgliedernde Elemente, Uferbereich, Wasserfläche, kleinklimatische Besonderheiten, Kenntlichmachungen, etc.) sind anlass- und problembezogen eigene Signaturen zu entwickeln und in der Legende zu definieren.

In Kraft seit 14.06.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at